

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ROSENSTEIN

GEBÜHRENSATZUNG über die Benutzung der Musikschule Rosenstein

In der korrigierten Fassung der Änderungssatzungen vom 27.04.2023/22.04.2024/02.07.2025

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 5 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ), in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein am 17.Februar 2022 und den Änderungen vom 27. April 2023, 22.April 2024 und 02.Juli 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren nach dem allgemeinen Gebührentarif erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld

- Die Unterrichtsgebühren (Tarif-Nr. 1.01 – 1.42) sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie entstehen am Beginn jeden Schuljahres. Das Schuljahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September jeden Jahres. Das Schuljahr für die Unterrichtung nach § 7, Ziff.1.10 (Musik. Früherziehung) beginnt und endet jeweils nach dem Ende der vom Kultusministerium Baden-Württemberg festgelegten Sommerferien.
- Die Abogebühren (Kurse Flex4 und Flex8 Tarif-Nr. 2) sind Einmalgebühren und beziehen sich jeweils auf den angebotenen Erwachsenen-Unterrichtsblock. Sie entstehen mit der Anmeldung.

§ 4

Fälligkeit der Gebührenschuld

- Die Unterrichtsgebühren sind in monatlichen Raten zum 1. eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig.
- Die Abogebühr wird in einem Betrag mit der Anmeldung zur Zahlung fällig. Eine gesonderte Aufforderung ergeht nicht. Die Abogebühr wird bei Ablehnung der Anmeldung in voller Höhe zurückerstattet.

§ 5

Ermäßigung, Erlass

- Auf die Festsetzung von Unterrichtsgebühren gem. § 7 Ziff. 1.1 bis einschl. Ziff. 1.3), können für Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren); oder Lehrlinge, Schüler und Studenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und gegen Vorlage eines schriftlichen Ausbildungsnachweises; folgende Ermäßigungen gewährt werden.
- Geschwisterermäßigung**
für das 2. Kind um 25 % der vollen Gebühr
für das 3. Kind um 50 % der vollen Gebühr
für jedes weitere Kind um 60 % der vollen Gebühr
Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngere Kind die entsprechende Ermäßigung; sonst entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.
 - Mehrfachermäßigung**
Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Hauptfächern wird folgende Ermäßigung gewährt (s. § 7 Ziff. 1.2 und 1.3):
Für das
a) zweite gebührenpflichtige Fach 20 % der vollen Gebühr
b) dritte u. weitere gebührenpfl. Fächer 40 % der vollen Gebühr

- Die Ermäßigung nach den Abs. 2.1 und 2.2 wird nebeneinander gewährt; die Reihenfolge des Abs. 2.1 ist maßgebend.

- Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung und aus besonderen sozialen Gründen ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung darüber trifft, auf Vorschlag des Leiters der Musikschule, der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Unterrichtsausfall (Jahresunterricht)

- Fällt der Unterricht wegen Abwesenheit der Lehrkräfte oder aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, mehr als viermal im Unterrichtsjahr aus, so wird für jeden darüber hinausgehenden Unterrichtsausfall je Unterrichtsstunde 1/40 der Jahresgebühr erstattet.
- Die Regelung entfällt, wenn Nachholunterricht gegeben wird. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.

§ 7

Gebührenhöhe

- Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde (20 - 60 Minuten) pro Woche. Die Gebühren sind auch in den Ferienmonaten zu bezahlen. Die Ferienzeit richtet sich nach der Ferienordnung der allgemeinen Schulen.
- Die Abogebühren beziehen sich auf den kompletten Unterrichtsblock.

Tarif -Nr.	Art des Unter- richts	jährliche Gebühr je Schüler EUR	Unterrichts- zeit	monatliche Gebühr je Schüler EUR
1.00	Musikalische Früherziehung			
1.01	Musik. Früherzieh./	372,00	60 Min.	31,00
1.02	Musikwichtel	372,00	45 Min.	31,00
1.03	Orientierungsstufe	462,00	45 Min.	38,50
1.10	Einzelunterricht			
1.11	Klavierunterricht	1.476,00	45 Min.	123,00
1.12	Klavierunterricht	978,00	30 Min.	81,50
1.13	Alle Hauptfachin- strumente, außer	1.440,00	45 Min.	120,00
1.14	Klavier	966,00	30 Min.	80,50
1.20	Poolunterricht und Gruppenunterricht			
1.21	Poolunterricht	558,00	20 Min.	46,50
1.22	Pool mit Klavier	570,00	20 Min.	47,50
1.22	2 Schüler	714,00	45 Min.	59,50
1.23	3 Schüler	546,00	45 Min.	45,50
1.24	4-6 Schüler	522,00	60 Min.	43,50
1.25	4-6 Schüler	384,00	45 Min.	32,00

1.30 Klassenmusizieren an der Schule (JEKI)

1.31	Bläser, Mindestklassen- größe 3 Schüler	336,00	45 Min.	28,00
1.32	Bläser, Mindestklassen- größe 2 Schüler	336,00	30 Min.	28,00
1.33	Streicher/Percussion /Gitarrengruppen ab 8 Schüler	186,00	45 Min.	15,50
1.34	Streicher/Percussio n/Gitarrengruppen ab 12 Schüler	150,00	45 Min.	12,50

Ausgefertigt
Heubach, den 17.02.2022
Lang
Verbandsvorsitzender

Ausgefertigt
1.Änderung Heubach, den 28.04.2023

Lang
Verbandsvorsitzender

1.40 Ergänzungsfächer

1.41	bei gleichzeitiger Belegung eines Hauptfaches (Spielgruppen)	0,00	0,00
1.42	ohne gleichzeit. Belegung eines Hauptfaches	204,00	17,00

Ausgefertigt
2.Änderung Heubach, den 23.04.2024

Alemazung
Verbandsvorsitzender

2. Abokurse

Es werden Kurse mit einer festgelegten Zahl von Unterrichtseinheiten angeboten: Kurse mit 4 Unterrichtseinheiten (Flex4) und Kurse mit 8 Unterrichtseinheiten (Flex8).

Die Abogebühr für die Kurse Flex4 und Flex8 wird pro Teilnehmer erhoben. Das Abo verliert seine Gültigkeit ein Jahr nach der ersten Unterrichtseinheit. Nicht genutzte Unterrichtseinheiten verfallen.

Dauer und Gruppengröße	Flex4	Flex8
30 Minuten Einzelunterricht	142,00 EUR	286,00 EUR
45 Minuten Gruppe 2 Pers.	105,00 EUR	214,00 EUR
45 Minuten Gruppe 3-4 Pers.	75,00 EUR	144,00 EUR

Ausgefertigt
3.Änderung Heubach, den 03.07.2025

Alemazung
Verbandsvorsitzender

3. Für die **Ausleihe** von Musikinstrumenten an Schüler der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben:

Leihgebühren

Musikinstrumente	im Beschaffungswert von	Leihgebühr/Monat
3.1 über	2.500,00 EUR	62,00 EUR
3.2 über	500,00 EUR	20,00 EUR
3.3 bis	500,00 EUR	11,00 EUR
3.4 bis	250,00 EUR	5,00 EUR

4. Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat

oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
- ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

§ 8 An- und Abmeldung

1. Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten.
2. Eine Abmeldung des Schülers kann grundsätzlich nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen und muss spätestens vor den Sommerferien schriftlich eingereicht werden. Abmeldungen im Musikgarten zum Kursende 31. März bzw. 30. September müssen bis 15.2. bzw. 15.7. eingereicht werden.
3. Abmeldungen während des laufenden Schuljahres können zu einem Monatsende nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Wegzug oder längerer Krankheit) berücksichtigt werden und sind ebenfalls schriftlich einzureichen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.10.2022 in Kraft. **Die Änderung vom 27.04.2023 tritt am 01.10.2023 in Kraft.**
Die Änderung vom 22.04.2024 tritt am 01.10.2024 in Kraft.
Die Änderung vom 02.07.2025 tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.05.2019 außer Kraft.